

RS OGH 2013/8/29 8Ob78/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2013

Norm

ABGB §364 Abs2 B

Rechtssatz

Ein Abwehranspruch wegen unzulässiger mittelbarer Immissionen nach § 364 Abs 2 ABGB aus relevanten Beeinträchtigungen durch wilde Tauben setzte eine Tierhaltung oder ein sonstiges Anlocken durch den Störer oder einen sonst geschaffenen Störungszustand durch eine unübliche Nutzung oder eine unübliche Bepflanzung des Nachbargrundstücks oder durch eine besondere Rechtswidrigkeit voraus.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 78/13y
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 78/13y
Veröff: SZ 2013/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129054

Im RIS seit

05.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at